OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753517/12/ER**

Datum: **Linz, 14. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Jänner 2025 GZ: WL-III-WA/0093/2013, betreffend Waffenverbot nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24. Jänner 2025; GZ: WL-III-WA/0093/2013, untersagte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 12 Waffengesetz – WaffG den Besitz von Waffen und Munition.
Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass sich die Bf ihrem Lebensgefährten gegenüber sehr aggressiv verhalten habe. Anlass sei eine zuvor geführte Amtshandlung gewesen, bei der die Bf von der Polizei von der Örtlichkeit B-Straße weggewiesen worden sei, da sie Steine gegen das Fenster ihres Lebensgefährten geworfen habe, weil dieser sie nicht mehr in die Wohnung lassen habe wollen. In weiterer Folge sei die Bf zu ihrem Ehemann gegangen, der 500m entfernt wohne. Dieser sei mit der Bf zur PI Lenaupark gefahren um die beiden Beamten aufzusuchen. Die Beamten hätten daraufhin die Bf zur Wohnung ihres Lebensgefährten begleitet, damit sie ihre wichtigsten Sachen aus der Wohnung holen könne. Sie habe dabei aufgrund ihres verwirrten und betrunkenen Zustandes festgehalten werden müssen, damit sie nicht umfalle. Da die Bf das nicht gewollt habe, sei sie aggressiv geworden gegenüber ihrem Lebensgefährten, ihrem Mann und den Beamten. Die Bf sei in weiterer Folge in den C__ wegen Fremdgefährdung eingeliefert worden. Die Unterbringung sei vom Bezirksgericht Linz am 27. September 2024 für zulässig erklärt worden.
Es habe zudem bereits 2018 ein Verfahren stattgefunden betreffend den Entzug des waffenrechtlichen Dokuments. Es hätten damals Zweifel bezüglich der Verlässlichkeit der Bf bestanden. Sie sei stark alkoholisiert von Beamten in D__ angetroffen worden und habe unverständliche Geschichten geäußert. Dann habe sie ein Springmesser gezückt und in circa 20 cm vor der Beamtin „ausfahren" lassen; dies mit den Worten „Ich zeig euch jetzt mein Spielzeug". Sie habe dann ein waffenpsychologisches Gutachten beigebracht, welches eine positive Beurteilung vorgewiesen habe. Aufgrund dieses Gutachtens habe die Behörde das Verfahren eingestellt.
Die belangte Behörde hielt ferner fest, die Bf habe drei Wohnsitze: einen im Mühlviertel, einen bei ihrem Lebensgefährten, bei dem sie seit ungefähr 20 Jahren mit Nebenwohnsitz gemeldet sei, und einen bei ihrem Mann, mit dem sie seit circa 50 Jahren verheiratet sei.
Aufgrund des aggressiven Verhaltens gebe es begründete Besorgnis, dass die Bf künftig einen die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigenden gesetzwidrigen Gebrauch von Waffen machen könnte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte sie – neben weitwendigen Beschreibungen ihrer Lebenssituation in den vergangenen Jahrzehnten, die sich konfliktträchtig darstellt – im Wesentlichen aus, dass sie ein abgelegenes Haus im Mühlviertel habe, weswegen sie die Waffen benötige. Dort habe sie zunächst mit

ihrem Ehemann gewohnt und mit ihm an diesem Haus gearbeitet. Dieser habe sich von dort jedoch zurückgezogen, weshalb ihr Lebensgefährte, den sie daraufhin kennengelernt habe, sie bei der Arbeit am Haus unterstützt habe. Mit ihrem Lebensgefährten sei sie in der Umgebung auch öfters Trinken gewesen, dieser habe sie dabei mehrfach „ausgesetzt".
Am 23. September 2024 habe sie mit ihrem Lebensgefährten ihren Geburtstag gefeiert. Beim Heimkommen sei dieser vor ihr in die Wohnung gegangen und habe sie nicht mehr hineingelassen. Es seien schon früher mehrfach derartige Aktionen vorgekommen. Als die Polizei „in Springerstiefeln" auf ihren kostbaren Orientteppichen stehend ihr gesagt habe, sie solle ihre Sachen packen und in Müllsäcke stopfen, sei sie sehr zornig geworden.

I.3. Mit Schreiben vom 3. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Ehemann, die Beamten der Polizeiinspektion Lenaupark als Zeugen und die Bf einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 23. September 2024 wurde die Polizei an die Adresse B-Straße gerufen, da eine Frau Steine gegen ein Fenster warf. Beim Eintreffen trafen die Polizisten die sehr aufgebrachte Bf an der Straßenecke an, die die Polizisten aufforderte, ihr zu helfen, da sie ihr Lebensgefährte nicht mehr in die Wohnung lasse und sie sich Sorgen mache. Daraufhin wurde zunächst abgeklärt, wer die Polizei verständigt hat. Den Polizisten wurde daraufhin vom Anzeiger – dem Lebensgefährten der Bf – ausgeführt, dass er von der Bf getrennt leben und von ihr in Ruhe gelassen werden möchte. Sie habe Steine gegen sein Fenster geworfen. Der Bf wurden die Ausführungen ihres Lebensgefährten mitgeteilt, und es wurde ihr ausgeführt, dass sie nicht mehr berechtigt sei, die Wohnung zu betreten. Die Bf war damit nicht einverstanden, drohte an, sich zu beschweren und beschimpfte die Polizisten als sehr frauenfeindlich. Der Bf wurde die Wegweisung angedroht, sollte sie sich nicht beruhigen. Die Bf verließ sodann widerwillig die Örtlichkeit, die Amtshandlung war beendet. Die Bf machte auf die Beamten einen sehr verwirrten, betrunkenen Eindruck – sie musste festgehalten werden, um zu verhindern, dass sie umfällt.
Ein Betretungs- und Annäherungsverbot wurde nicht ausgesprochen.
In weiterer Folge führten die Polizisten in der E-Straße eine Kontrolle durch, wobei die Bf mit ihrem Ehemann, den sie zwischenzeitlich aufgesucht hatte, im Auto vorbeifuhr. Der Ehemann der Bf schrie die Polizisten aus dem Auto heraus an, es wurde ihnen erneut vorgeworfen, die Bf frauenfeindlich behandelt zu haben. Nach

Erklärungsversuchen gegenüber dem Ehemann über den vorangegangenen Vorfall wurde beschlossen, dass – um eine Eskalation zu vermeiden – die Polizisten die Bf begleiten, um sich benötigte Sachen aus der Wohnung ihres Lebensgefährten holen zu können. Der Ehemann der Bf wurde ebenfalls beigezogen, da dieser ausführte, mit dem Lebensgefährten der Bf eine gute Gesprächsbasis zu haben.
Einer der Polizisten ging mit dem Ehemann der Bf in das Wohnhaus des Lebensgefährten, um diesem zu erklären, dass sich die Bf Sachen aus der Wohnung holen wolle. Der Lebensgefährte stimmte dem zu. Währenddessen verblieb der zweite Polizist mit der Bf vor dem Wohnhaus, die Wohnungstüre des Lebensgefährten ist von der Haustüre aus einsehbar. Bereits als die Wohnungstüre geöffnet wurde, versuchte die Bf, sich am Polizisten vorbei in das Haus zu drängen. Der Polizist hielt die Bf zurück. Die Bf versuchte mehrfach, sich unter Einsatz ihres Körpers am Polizisten vorbei zu drängen, was verhindert wurde. Der Bf wurde erläutert, dass sie nur in die Wohnung darf, wenn sie ruhig ist. Sie beruhigte sich in weiterer Folge, der Lebensgefährte begab sich in den hinteren Bereich der Wohnung. Beim Betreten der Wohnung versuchte die Bf sofort zielgerichtet auf ihren Lebensgefährten zuzustürmen, schrie herum und verhielt sich aggressiv – auch gegenüber den Polizisten und ihrem Ehemann. Sie wurde von den Polizisten mehrfach mit Körperkraft davon abgehalten, auf ihren Lebensgefährten loszugehen. Die Bf packte keine persönlichen Sachen, sondern nahm Medikamente und ärztliche Unterlagen ihres Lebensgefährten an sich und gab diese nicht mehr heraus. Da die Bf keine persönlichen Dinge einpackte, sondern sich in der beschriebenen Weise verhielt, wurde sie aus der Wohnung verbracht. In weiterer Folge verhielt sie sich auch außerhalb des Hauses aufbrausend und schrie laut herum. Es konnten ihr die Unterlagen und Medikamente des Lebensgefährten schließlich abgenommen werden. Aufgrund des Ausnahmezustands, in dem sich die Bf befand, wurde befunden, dass sie psychiatrische Behandlung benötigt. Es wurde entschieden, sie mittels Arrestantenwagen direkt in den C__ zu verbringen, da die Rettung aufgrund ihres aufgebrachten und aggressiven Zustands den Transport verweigert hätte. Nachdem ihr das Anlegen von Handfesseln angedroht wurde, konnte die Bf mit Hilfe ihres Ehemannes beruhigt werden. Beim Eintreffen des Arrestantenwagens eskalierte die Situation erneut, die Bf befand sich in einem Ausnahmezustand. Die Bf wurde sodann am C__ durch den zuständigen Arzt aufgenommen, es wurde die vorläufige Unterbringung ausgesprochen. Als Gründe für die Unterbringung wurden Fremdgefährdung und Wahnvorstellungen festgehalten. Mit Mitteilung des Bezirksgerichts Linz vom 27. September 2024, Zahl 54 Ub 395/24b – 2 wurde die vorläufige Unterbringung für zulässig erklärt. Die Bf war bis 1. Oktober 2024 untergebracht. Weder der Aufnahmearzt – nach einem Telefonat mit dem Lebensgefährten – noch die Beamten hatten den Eindruck, dass der Lebensgefährte der Bf dement und in einem sehr schlechten Zustand war, was von der Bf stets behauptet wurde.
Nach ihrem Aufenthalt im C__ wurde die Bf von ihrem Lebensgefährten abgeholt, bei dem sie sich seither wieder aufhält.

Das Verhalten der Bf bei der Übergabe eines Springmessers an die Polizei, von dem die Bf angab, es vor ihrer ehemaligen Schule gefunden zu haben, hat dazu geführt, die waffenrechtliche Verlässlichkeit der Bf in Frage zu stellen. Aufgrund eines von ihr vorgelegten waffenpsychologischen Gutachtens wurde das Waffenbesitzkartenentzugsverfahren eingestellt.

Die Bf lebt seit langer Zeit in einer konfliktgeladenen Konstellation, wobei die Konflikte immer wieder soweit eskalieren, dass bereits früher polizeiliche Interventionen notwendig waren. Auch zuletzt musste die Polizei einschreiten, und die Bf wurde im Anschluss an diese Amtshandlung wegen Fremdgefährdung im C__ untergebracht.

Im Verwaltungsverfahren legte die Bf mehrere handschriftliche „Bestätigungen" vor, wonach sie in der Wohnung ihres Lebensgefährten das Wohnrecht genieße. Eine dieser schriftlichen Äußerungen endet abrupt im Satz, eine wörtliche gleichlautende ist in der Handschrift der Bf verfasst. Eine dieser schriftlichen Äußerungen – ebenfalls in der Handschrift der Bf verfasst – beinhaltet überdies eine testamentarische Verfügung des Lebensgefährten zugunsten der Bf. Diese „Bestätigungen" wurden jeweils im Anschluss an heftige Konflikte mit ihrem Lebensgefährten verfasst.

Aus dem Akt ist überdies ersichtlich, dass die Bf in derartigen Situationen mehrfach stark alkoholisiert war: So wird sie im Zusammenhang mit dem Springmesser als stark alkoholisiert beschrieben; sie selbst beschrieb, von ihrem Lebensgefährten beim Trinken in Lokalen öfters „ausgesetzt" worden zu sein, was sie sehr wütend und zornig machte; bei der Amtshandlung am 23. September 2024 beschrieben sie die Polizisten als stark schwankend und dermaßen alkoholisiert, dass sie gestützt werden musste, um nicht umzufallen. Einen Alkoholtest hat sie im C__ verweigert.

Die Bf war (bis zur Sicherstellung am 5. Oktober 2024) im Besitz von zwei Faustfeuerwaffen und einer Waffenbesitzkarte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen der Bf und der Zeugen sowie den Wahrnehmungen während der öffentlichen mündlichen Verhandlungstermine.

Dass die Bf Steine an das Fenster ihres Lebensgefährten geworfen hat, nachdem dieser sie nicht mehr in die Wohnung gelassen hat, ergibt sich zunächst aus dem Bericht der Polizei und ferner aus ihrer eigenen Aussage vor der belangten Behörde und auch in der Verhandlung, die sie jedoch später dahingehend relativierte, sie habe die Steine nur gegen das Fensterbrett geworfen. Dies erscheint jedoch einerseits aufgrund ihrer ursprünglichen Aussage und andererseits aufgrund des

Rufens der Polizei durch den Lebensgefährten, weil sie Steine gegen sein Fenster werfe, wenig glaubwürdig.
Dass kein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, ergibt sich – wie auch das Verhalten der Bf während dieser Amtshandlung – aus den übereinstimmenden Aussagen der beiden Polizisten, die von der Bf im Wesentlichen auch nicht bestritten wurden. Ihre Alkoholisierung bei dieser Amtshandlung ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben eines der einschreitenden Polizisten. Auch die Bf führte aus, sie habe an diesem Tag ihren Geburtstag gefeiert.

Die weitere Amtshandlung am 23. September 2024 wurde von den beiden Polizisten übereinstimmend und glaubwürdig beschrieben, wobei deren differierende Aussagen über den Bereich im Arrestantenwagen, in dem die Bf zum C__ verbracht wurde, an der Glaubwürdigkeit der übereinstimmenden Aussagen hinsichtlich des Verhaltens der Bf während der Amtshandlung nicht zweifeln lassen. Auch die Bf und ihr Ehemann bestritten den Ablauf dieser Amtshandlung im Wesentlichen nicht abweichend von den Polizisten. Der Ehemann führte zwar aus, die Bf sei lediglich aufgebracht gewesen, dass sie sich so verhalten hat, wie von den Polizisten beschrieben, wurde aber nicht bestritten. Die Bf beschrieb sich vielmehr selbst als zornig und wütend. In ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde am 13. November 2024 führte die Bf sogar aus: „Ich sah nicht ein, dass ich nicht in die Wohnung darf und deswegen wurde ich auch aggressiv". Die Vertreterin der belangten Behörde führte überdies aus, dass sie vor dem ersten Verhandlungstermin wahrgenommen habe, dass der Ehemann der Bf zu ihr gesagt habe: „Jetzt wirst schon wieder aggressiv". Auch in Zusammenschau damit kann den Beteuerungen des Ehemanns der Bf, dass sie nicht aggressiv, sondern im Zuge der Amtshandlung lediglich aufgebracht gewesen sei, nicht gefolgt werden.
Die Bf begründete ihr Verhalten bei der zweiten Amtshandlung damit, dass es ihr nicht gepasst habe, dass sie von Polizisten, die „in Springerstiefeln" auf ihrem Teppich gestanden seien, beim Einpacken beobachtet worden sei. Außerdem wäre sie aufgefordert worden, ihre Sachen in Müllsäcke zu packen, was sie jedoch bereits beim ersten Verhandlungstermin selbst wieder dahingehend revidierte, dass das nicht so gesagt worden sei, sie hätte aber keine Reisetasche zur Verfügung gehabt. Ferner behauptete die Bf, ihr Lebensgefährte sei auf ihre Hilfe angewiesen, und sie sei lediglich sehr besorgt um ihn gewesen, weil er völlig dement sei. Dies konnte aber weder von den Polizisten noch vom Psychiater bestätigt werden. Ferner führte die Bf – ihren Behauptungen betreffend die Demenz widersprechend – aus, ihr Lebensgefährte sei später amtsärztlich untersucht worden und es sei ihm die Fahrtauglichkeit bestätigt worden.
Die Gründe für die Unterbringung ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Formular betreffend die Unterbringung. Die Dauer des Aufenthalts ergibt sich aus den Angaben der Bf, die Bestätigung der Unterbringung durch das Bezirksgericht Linz ergibt sich aus dem Akt einliegenden Schreiben des Bezirksgerichts Linz.

Die Feststellungen zum Vorfall mit dem Springmesser ergeben sich einerseits aus dem Akt, andererseits berichtete die Bf selbst davon, das Springmesser vor ihrer ehemaligen Schule gefunden und einer Polizistin übergeben zu haben. Sie habe damit herumprobiert und sei dabei draufgekommen, dass das ein Springmesser sei. Dass ihr Verhalten bei der Übergabe des Springmessers an die Polizei dazu geführt hat, ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit anzuzweifeln, sowie der Umstand, dass die Bf dabei alkoholisiert war, ergibt sich unbestritten aus dem Akt.

Dass die Bf seit langer Zeit in einer konfliktgeladenen Konstellation lebt, wobei die Konflikte immer wieder eskalieren, ergibt sich insbesondere aus ihren eigenen Ausführungen. Dass es bereits mehrere polizeiliche Interventionen gegeben hat, führte die Bf in ihrer Beschwerde selbst aus, auch wenn sie behauptete, diese seien den Tobsuchtsanfällen ihres Lebensgefährten geschuldet gewesen. Diese seien auch der Grund für die teils von ihr selbst verfassten schriftlichen Zusicherungen über das Wohnrecht beim Lebensgefährten; er sei krankhaft eifersüchtig auf ihre Jugend. Sie lebe jetzt wieder bei ihrem Lebensgefährten, dürfe aber wegen seiner Eifersucht mit niemandem reden – das sei regelmäßig so. Außerdem führte sie in ihrer Beschwerde aus, wenn der Lebensgefährte auf Reha sei, könne sie „ohne Pflegebereitstellung – Tag u. Nacht, Beschimpfungen, Drohungen, Lügen, Unterstellungen, und vor allem Bewerfen mit Stühlen" in ihrem Haus im Mühlviertel wohnen.

Dass die Bf in jedenfalls zwei derartigen Situationen stark alkoholisiert war, ergibt sich aus dem Akt bzw ist auch ihren eigenen Ausführungen zu entnehmen, dass Alkohol in ihrem Leben eine gewisse Rolle spielt. So führte sie aus, von ihrem Lebensgefährten beim gemeinsamen Trinken immer wieder „ausgesetzt" worden zu sein. Auch am 24. September 2024 hatte sie Alkohol konsumiert – was sich sowohl aus den Ausführungen der amtshandelnden Polizisten als auch aus ihren eigenen Ausführungen ergibt.

III. Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 12 Abs 1 WaffG hat die Behörde gegenüber einem Menschen ein Waffenverbot auszusprechen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen

Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Die Verhängung eines Waffenverbotes dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifizierte rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007). Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27.11.2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit und Freiheit eines Menschen sowie fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (VwGH 18.3.2011, 2008/03/0011).

IV.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf in der Vergangenheit bereits fremdgefährdendes Verhalten gesetzt hat, das in einer Einweisung in den C__ mündete. Fremdgefährdung stellt eine Tatsache iSd § 12 Abs 1 WaffG dar.

Ferner schreckte die Bf am 23. September 2024 auch nicht zurück, ihrem Willen, in die Wohnung ihres Lebensgefährten zu gelangen, der sie ausgesperrt hatte, was sie wütend und zornig machte, mit Steinen, die sie an dessen Fenster warf, Nachdruck zu verleihen. Die Bf hat damit bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie auch nicht davor zurückschreckt, ihren Willen mit Hilfsmitteln durchzusetzen. Auch vor körperlichem Einsatz schreckte sie nicht zurück – einerseits versuchte sie sich am Polizisten vorbei zu drängen und in das Wohnhaus ihres Lebensgefährten zu gelangen, andererseits stürmte sie in der Wohnung zielgerichtet auf diesen zu und musste mehrmals von den Polizisten mit Körperkraft davon abgehalten werden, zu diesem zu gelangen. Im Anschluss daran verhielt sich die Bf auch gegenüber den Polizisten und ihrem Ehemann aggressiv und fremdgefährdend.

Dazu kommt, dass sich die Bf seit langer Zeit in einer konfliktgeladenen Lebenssituation befindet, die bereits mehrfach zuvor in Eskalationen mündete. An dieser Lebenssituation hat sich auch trotz des Vorfalls am 23. September 2024

und ihres daran anschließenden Aufenthalts im C__ nichts geändert, da die Bf nunmehr wieder bei ihrem Lebensgefährten aufhältig ist, der ihr aufgrund seiner Eifersucht den Umgang mit anderen Personen verbietet und zu Tobsuchtsanfällen neigt. Noch in ihrer Beschwerde beschrieb die Bf derartige Situationen – bis hin zum Werfen mit Stühlen – die sich offenbar bislang nicht gebessert haben, da sie sich erst im Zuge eines anstehenden Rehaaufenthalts ihres Lebensgefährten vor diesen Situationen gefeit sieht. Da die Lebenssituation insbesondere mit dem Lebensgefährten bereits in der Vergangenheit zu polizeilichen Interventionen geführt hat, die zuletzt in der Unterbringung der Bf wegen Fremdgefährdung gipfelten, und sich an der Lebenssituation nichts geändert hat, ist zu befürchten, dass es auch in Zukunft zu derartigen Situationen kommen wird. Da die Bf, die über mehrere Schusswaffen verfügt, bereits gezeigt hat, dass sie auch geneigt ist, ihren Willen mit Hilfsmitteln und Körpereinsatz durchzusetzen, ist zu befürchten, dass sie ihren Willen in Zukunft auch unter Einsatz ihrer Waffen durchzusetzen versuchen könnte.

Zum Alkoholkonsum der Bf ist auszuführen, dass entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbotes dann angenommen werden können, wenn zum Alkoholkonsum noch zusätzliche Gefährdungsmomente hinzutreten, so zB wenn sich die Person nach dem Genuss von Alkohol wiederholt aggressiv zeigte (VwGH 27.2.2023, Ra 2022/03/0011, mwN). In Abwägung dieser Judikatur kann daher auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Bf beim jüngsten Vorfall, in dem sie sich aggressiv und fremdgefährdend verhielt, erheblich alkoholisiert war. Ferner kann – trotz des nachträglich beigebrachten waffenpsychologischen Gutachtens – nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Verhalten der Bf bei der Übergabe des gefundenen Springmessers an die Polizei, bei der sie ebenso erheblich alkoholisiert war, dazu geführt hat, dass ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit angezweifelt wurde.

Angesichts der vorangegangenen Konfliktsituationen, die bereits zu Fremdgefährdung geführt haben und der unveränderten Lebenssituation der Bf ist zu befürchten, dass sie auch in Zukunft derartige Verhaltensweisen setzen wird. Da die Bf auch bereits zumindest einmal zu Hilfsmitteln gegriffen hat, um ihren Willen durchzusetzen und dies auch unter Einsatz ihres Körpers versucht hat, ist zu befürchten, dass sie ihren Willensbekundungen in Zukunft unter Zuhilfenahme von Waffen Nachdruck verleihen könnte.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter